1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 59623/2017/1 - DIX.B.T22.04

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2018/02/14

6 Datum und Nummer des Antrags
2017/02/16 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Sprunggelenkbandage, sog. BORT Generation Knöchelbandage, Art. Nr. 215 600, in Erwachsenengröße, Foto siehe Anlage,

- anatomisch dem Sprunggelenk angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 10 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 11 cm und einer Länge von bis zu ca. 27 cm,
- aus ca. 2,2 mm dicken, buntgewirkten, unterschiedlich strukturierten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
- am oberen Rand mit einer ca. 9 cm tiefen Öffnung mit zwei Klettverschlüssen,
- seitlich in Höhe des Sprunggelenks mit zwei eingearbeiteten, annähernd L-förmigen, weichen Pelotten aus Kunststoff,
- am oberen und unteren Rand abgepasst hergestellt,
- dient der Stabilisierung des Sprunggelenks, u. a. laut Antrag bei Distorsion, Bänderschwäche und Arthrose,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Strumpfware oder als anderes Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbare bzw. fest eingearbeitete, steife, anatomische Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotten wird lediglich Druck ausgeübt.

"Andere konfektionierte Ware (Sprunggelenkbandage), aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben X Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 14. Februar 2018

Im Auftrag

Wolfrum

GENERALZOLLDIREKTION 307

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.